

RS OGH 1974/7/10 5Ob98/74, 3Ob573/84, 7Ob212/98x, 7Ob269/00k, 1Ob264/02h, 2Ob53/06t, 2Ob96/08v, 9Ob2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.07.1974

Norm

ZPO §395

Rechtssatz

Ein prozessuales Anerkenntnis liegt nur vor, wenn sich der Beklagte dem Klagebegehren vorbehaltlos unterwirft und seine Erklärung nicht zwingendem materiellem Recht widerspricht. Bei gleichzeitiger Einwendung der Unschlüssigkeit des Klagebegehren oder Geltendmachung von Gegenforderungen liegt kein prozessuales Anerkenntnis vor. Die spätere Einwendung der Unschlüssigkeit ist unbeachtlich (mit ausführlicher Darstellung der Judikatur und Literatur).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 98/74

Entscheidungstext OGH 10.07.1974 5 Ob 98/74

Veröff: SZ 47/85 = EvBl 1975/33 S 69 = JBl 1975,267

- 3 Ob 573/84

Entscheidungstext OGH 07.11.1984 3 Ob 573/84

Auch; nur: Ein prozessuales Anerkenntnis liegt nur vor, wenn sich der Beklagte dem Klagebegehren vorbehaltlos unterwirft. (T1)

- 7 Ob 212/98x

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 212/98x

Auch; nur: Ein prozessuales Anerkenntnis liegt nur vor, wenn sich der Beklagte dem Klagebegehren vorbehaltlos unterwirft. Bei gleichzeitiger Einwendung der Unschlüssigkeit des Klagebegehren oder Geltendmachung von Gegenforderungen liegt kein prozessuales Anerkenntnis vor. (T2)

- 7 Ob 269/00k

Entscheidungstext OGH 23.01.2001 7 Ob 269/00k

Auch; nur T2

- 1 Ob 264/02h

Entscheidungstext OGH 28.01.2003 1 Ob 264/02h

nur T1; Beisatz: Von einer vorbehaltlosen Unterwerfung kann dann nicht mehr gesprochen werden, wenn der Beklagte gleichzeitig mit dem prozessualen Anerkenntnis das Klagevorbringen bestreitet oder mangelnde Schlüssigkeit der Klage oder Gegenforderungen bis zur Höhe des Klagsanspruchs einwendet. (T3)

- 2 Ob 53/06t

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 2 Ob 53/06t

Auch; nur: Ein prozessuales Anerkenntnis liegt nur vor, wenn sich der Beklagte dem Klagebegehren vorbehaltlos unterwirft und seine Erklärung nicht zwingendem materiellem Recht widerspricht. (T4)

- 2 Ob 96/08v

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 2 Ob 96/08v

nur T2; Auch Beis wie T3; Beisatz: Wenn einer solchen Willenserklärung der Vorbehalt beigesetzt wird, dass nach Ansicht des Erklärenden der Anspruch aus einem bestimmten Rechtsgrund nicht bestehe, kann diese Erklärung nicht als prozessuales Anerkenntnis gewertet werden (7 Ob 212/98x). (T5)

- 9 Ob 26/15m

Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 Ob 26/15m

Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0040854

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.12.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at